

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 17. Februar 1865.)

Der Bundesrath hat die von Seite der Regierung von Tessin beschlossene Uebertragung der Konzession für den Bau und Betrieb der dortigen Eisenbahnen Chiasso-Viasca-Locarno an die Europäische Centraleisenbahngesellschaft genehmigt, zumal letztere die geforderten Ausweise geleistet hat.

(Vom 18. Februar 1865.)

Mit Schreiben vom 10. d. d. übermachte die Regierung von St. Gallen authentische Ausfertigungen von drei Verträgen, welche zwischen den Kantonen Zürich, Glarus, St. Gallen, Graubünden und Thurgau über Verpfändung von Eisenbahnen und den Rückkauf solcher im vorigen Jahre abgeschlossen wurden.

Diese Verträge werden, nach dem Beschlusse des Bundesrathes, in die Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke aufgenommen.

(Vom 22. Februar 1865.)

Der Bundesrath hat rücksichtlich des Eintritts der polnischen Flüchtlinge in die Schweiz Folgendes beschlossen:

1. Es sei der schweizerische Geschäftsträger in Wien, Herr Steiger, dahin zu instruiren, daß Visum zum Eintritt der polnischen Flüchtlinge in die Schweiz nur dann zu erteilen,

a. wenn im Passe dem Inhaber (von Seite Oesterreichs) freigestellt sei, nach Frankreich oder in die Schweiz zu reisen;

b. wenn er die Gewißheit habe, daß der Paß nicht nur zum Austritt aus den österreichischen Staaten, sondern auch zur Rückkehr in dieselben für den Inhaber gültig sei;

c. wenn es wahrscheinlich gemacht sei, daß der betreffende Pole im Falle seiner Rückkehr in die Heimat einer erheblichen Strafe unterliegen würde.

2. Sei die k. bayerische Regierung zu ersuchen :

- a. keinen Flüchtling nach der Schweizergrenze zu instradiren, der nicht mit einem österreichischen Pässe mit dem Visum des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien versehen sei, weil im andern Falle die Rückweisung an der Grenze erfolgen würde;
- b. Flüchtlinge, die nach Frankreich reisen wollen, nicht durch die Schweiz, sondern über Ulm und Stuttgart nach Straßburg zu weisen.

Der von S. M. dem König von Bayern am 12. Januar d. J. zum Minister-Residenten bei der schweiz. Eidgenossenschaft ernannte Herr Ferdinand Graf von Hompesch hat sein diesfälliges Creditiv unter obstehendem Tage dem Bundesrathe abgegeben.

(Vom 24. Februar 1865.)

Der bisherige schweizerische Consul in Amsterdam, Herr J. Th. Liotard von Genf, ist beim Bundesrath mit Schreiben vom 18. Dezember v. J. um Entlassung von seiner Stelle eingekommen; welche Entlassung ihm in allen Ehren und unter Verdankung seiner seit 1849 geleisteten vorzüglichen Dienste ertheilt wurde.

In Ersetzung des Demissionärs wählte dann der Bundesrath den Hrn. J. J. Wartmann von St. Gallen, Handelsmann in Amsterdam, als schweiz. Consul in letzterer Stadt.

Die schweiz. Nordostbahngesellschaft erhielt vom Bundesrath die Konzession zur Erstellung einer Telegraphenleitung mit einem Drath und mit den nöthigen Telegraphenbüreau in den Bahnhöfen und Bahnstationen längs der Eisenbahn von Zürich nach Derlikon und von da nach Bülaach, mit Abzweigung nach Dielsdorf, sowie zur Erstellung einer telegraphischen Signalevorrichtung mit zwei Dräthen zwischen dem Bahnhof Zürich und dem ersten Schacht des Wipfinger-Tunnels, und mit einem Drathe von da bis zur Station Derlikon.

Als Posthalterin und Telegraphistin in le Pont (Waadt) ist Jungfrau Louise Nochat, von Abbaye und le Lieu, Tochter des verstorbenen Posthalters in le Pont, gewählt worden.

I n f e r a t e.

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr der II. und III. Band der eidg. Gesetzsammlung in französischer Sprache nachgedruckt sind, so daß jetzt alle sieben Bände der gedachten Sammlung, à Fr. 3 der Band, von der unterzeichneten Kanzlei bezogen werden können.

Die Bestellungen haben franko zu geschehen.

Bern, den 17. Februar 1865.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Heimathbrigkeit nachstehender Person, deren Tod vom Schweiz. Generalkonsul in Rio de Janeiro angezeigt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

eines Guillaume Blattner, gestorben zu Jaguary, in der Provinz San Paulo, am 23. April 1864, in einem Alter von 30 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden höflichst angesprochen.

Bern, den 17. Februar 1865.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.02.1865
Date	
Data	
Seite	180-182
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 690

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.